

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	40 (1967)
Artikel:	Der Kanton Solothurn und die Eidgenossenschaft 1841-1847
Autor:	Wallner, Thomas
Kapitel:	2: Neuordnungen im solothurnischen Staatswesen im Jahre 1841
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-324362

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es handle sich hier nicht um eine Herzenssache, und man könne nicht an die bekannte Solothurner Gutmütigkeit appellieren. Es gehe hier weniger um eine Partei- als um eine Ehrensache, es gelte die Anerkennung der Schweiz, die dem Kanton durch das Kasernenregiment verdient worden sei.⁷⁵ Mit grossem Mehr schritt der Kantonsrat darüber zur Tagesordnung.

Der Abt von Mariastein bat im Dezember 1843 erfolglos um die Entlassung von Pater Munzinger.⁷⁶ Um darauf hinzuweisen, dass sich in solchen Fällen die Regierung nur vom Recht leiten lasse, schreibt der Berner Verfassungsfreund: «Das Begnadigungsrecht der Regierung scheint uns hie und da nach sehr orientalischen Begriffen gewürdigt zu werden».⁷⁷ Geldstrafen wurden grundsätzlich keine erlassen. Einige Gefangene der dritten Kategorie liess man frei, als sie von ihren fünf Monaten neun Wochen abgesessen hatten.

Der ganze Prozess diente in erster Linie der Rechtfertigung vor dem eigenen Kanton und der Eidgenossenschaft und sollte, nach Aufdeckung des belastenden Materials, den Ultramontanen einen vernichtenden Schlag versetzen. Welche Bedeutung dieser Absicht zukam, zeigt der Umstand, dass ein für die Bevölkerung des Kantons Solothurn dermassen unpopuläres Verfahren eingeleitet, und ohne dass es hätte überzeugen können, zu Ende geführt wurde.

2. Neuordnungen im solothurnischen Staatswesen im Jahre 1841

a) Die Neuwahlen im Januar 1841

Eines der dringlichsten Postulate der Opposition war die Abschaffung der indirekten Wahlen gewesen. Die Verfassung von 1831 sah im Paragraphen 3 für die Grossratswahl noch 26 direkte und 83 indirekte Wahlen vor. 1841 war man soweit entgegengekommen, 55 Mitglieder der Legislative unmittelbar durch das Volk, 41 mittelbar durch Wahlmänner und 9 durch den Kantonsrat selber wählen zu lassen (§ 17). Nach der Verfassungsrevision von 1851 gab es nur noch direkte Wahlen. Der Zweck dieser Verbindung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Wahlart lag in der Verbindung des Prinzips der Kopfzahl mit dem der Intelligenz. Die Konservativen jedoch vermuteten dahinter ein ausgeklügeltes Verfahren der Liberalen und fühlten sich benachteiligt. Die Ernennung von Wahlmännern, so hiess es, sei für das

⁷⁵ KRV Solothurn, 15.12.1843, S.430.

⁷⁶ Bonifaz an die Regierung, 21.11.1843, Bd.535, MA. SB Nr.148, 12.12.1843. Nach Henggeler sollen Pater Munzinger am 18. Januar 1844 doch noch sechs Monate Haft erlassen worden sein, nicht aber die Kosten von 5071 Franken.

⁷⁷ BVF Nr.143, 30.11.1843.

Volk nicht von Interesse und zudem noch zeitraubend.¹ Es nähmen meist nur Beamte daran teil, die sich selber zu Wahlmännern vorschlagen liessen. Sie klagten auch über zu grosse Wahlkreise,² das Volk müsse drei und vier Stunden weit zu Fuss gehen, verliere Zeit und Geld, weshalb viele «gutgesinnte» Männer daheim blieben. Aber es sei ja unumgänglich, dass dieses System beibehalten werden müsse, habe es doch im vergangenen Jahrzehnt für die Beamten nur Vorteile gebracht. Diese Kritik war zum Teil berechtigt; auch Büchi weist darauf hin, dass dieser Wahlmodus viel zur Sicherung des liberalen Systems beitrug.³

Gemäss Paragraph 80 der neuen Verfassung sollten «sogleich» nach deren Annahme vom Kleinen Rat die Wahlen für die Mitglieder des Kantonsrates angeordnet werden. Am 14. Januar erliess die Regierung eine Verordnung, welche an den zwei folgenden Sonntagen in allen Pfarrkirchen des Kantons verlesen werden musste und die bestimmte, dass bereits am Dienstag, den 26. Januar die Kreiswahlen, am 28. Januar die Ernennung der Wahlmänner und am Montag, den 1. Februar die Kollegienwahlen stattfinden sollten.⁴ Zudem enthielt die Verordnung die Anzahl der von den Gemeinden zu bestimmenden Wahlmänner.⁵ Die Neue Zürcher Zeitung hat nicht Unrecht, wenn sie behauptet, die Wahlen würden deshalb so schnell vorgenommen, weil sich die Regierung ein besseres Resultat verspreche.⁶ Man wollte den Sieg über die führerlosen und geschwächten Konservativen ausnützen, was aber gerade zeigte, dass man sich dieses Sieges noch nicht mit Sicherheit erfreute. Man hatte nämlich mit den Massnahmen vom Januar viele vor den Kopf gestossen, und der «jesuitisch-aristokratische Geheimbund» gab nach wie vor zu ernsten Bedenken Anlass: «Der Putsch ist für einmal vorbei, aber schwarze Wolken sind für einmal noch... über Aargau und Luzern gelagert, und die Ereignisse im Kanton Solothurn sind nicht als isolierte Facta zu betrachten. Deswegen *Schildwache pass auf und rapportiere fortan*». ⁷ Munzinger ist mit diesen Befürchtungen nicht allein. Als später der liberale Wahlsieg bekannt wurde, schrieb der Berner Verfassungsfreund mit sichtlicher Erleichterung: «Noch ist Solothurn nicht verloren!»⁸ Auch der mit grosser Heftigkeit geführte und von allerlei Umtrieben begleitete Wahlkampf zeigt, dass

¹ Echo Nr. 88, 1.11.1845.

² Schildwache Nr. 103, 30.12.1840.

³ Büchi, Freisinn, S. 78.

⁴ GV 1841, S. 24.

⁵ Vgl. § 20 der Staatsverfassung von 1841. Pro 50 Einwohner wurde 1 Wahlmann bestimmt. Das ergab für die 130 Gemeinden des Kantons auf 63199 Einwohner 1199 Wahlmänner. Wahlkreise und Wahlkollegien entsprachen den Bezirken des Kantons.

⁶ NZZ Nr. 8, 18.1.1841.

⁷ Munzinger an Fröhlicher, 18.1.1841. ZBS, S II 131/12.

⁸ BVF Nr. 18, 11.2.1841.

in beiden Lagern um die Stimmen gekämpft werden musste. Wir kennen Briefe aus dem Schwarzbubenland, in denen von Versprechungen, geheimen Zusammenkünften und gesprengten Versammlungen die Rede ist.⁹ Besonders verbreitet waren die Wahlbestechungen. Die liberale Schweizer Presse berichtet, dass die «Aristokraten» in Olten für eine Stimme tausend Franken geboten hätten, die allerdings den Liberalen nicht wohlfeil gewesen sei.¹⁰ Die Konservativen fahren mit gleichem Geschütz auf und behaupten, die Liberalen hätten mit schändlichen Mitteln und Wahlbestechung eine Mehrheit zu erzielen versucht. Scherer schreibt in seinem Tagebuch: «Zu den Schreckenskünsten gesellten sich Verführungskünste, und wo diese nicht verfangen wollten, selbst Entführungskünste». Die Basler Zeitung berichtet ebenfalls von grassierender Bestechlichkeit und klagt, dass fortwährend konservative Wahlen angefochten würden, weil sich die Regierung unter allen Umständen halten wolle.¹¹ Solche Behauptungen werden vom Solothurner-Blatt nicht etwa dementiert, sondern es erachtet es «unter der Würde des Solothurner Volkes», darauf zu antworten.¹² Mögen alle diese Anschuldigungen übertrieben, zum Teil vielleicht unwahr sein, die Wiederholung der Ernennung der Wahlmänner in Grenchen, Selzach und Bellach, sowie einer Wahl im Wahlkreis Olten, weist deutlich auf Unregelmässigkeiten hin.¹³ Anlässlich der Beratung eines Bestechungsgesetzes im Jahre 1846 sprach selbst Trog von der traurigen Berühmtheit, die Solothurn in dieser Beziehung erlangt habe.

Der Ausgang der Neuwahlen war für die zukünftige Stellung des Kantons Solothurn in der Eidgenossenschaft von entscheidender Bedeutung. Nicht umsonst widerspiegelt die Presse der ganzen Schweiz ein reges Interesse. Mit freudiger Begeisterung verkünden die liberalen Blätter den Wahlsieg ihrer Gesinnungsfreunde in Solothurn. Diese hatten, wie zu erwarten, einen leichten Vorsprung herausgekämpft, der als ein überwältigender Erfolg ausgerufen wurde. Die parteipolitische Verteilung der Mandate im neuen Kantonsrat lässt sich nicht genau bestimmen. In einem Brief von Andreas Heusler heisst es: «In Solothurn ist, des geübten Terrors ungeachtet, der Stand der Parteien im Grossen Rat derart, dass die Radikalen nicht gar zu keck werden auftreten dürfen».¹⁴ Die Neue Zürcher Zeitung gibt 56 liberale Wahlen an,¹⁵ also knapp die Hälfte. Dabei sind aber die vom Kantonsrat selber vorgenommenen Wahlen, die alle liberal ausfielen, nicht mitgezählt.

⁹ Vgl. Fasz. S II 131/5 und 131/6, ZBS.

¹⁰ DE Nr.11, 5.2.1841, BVF Nr.17, 9.2.1841, SB Nr.16, 6.2.1841.

¹¹ BZ Nr.28, 3.2.1841. Mayer, S.39.

¹² Sol. Bl. Nr.12, 10.2.1841.

¹³ GV 1841, S.39–41.

¹⁴ Heusler an Rauchenstein, 11.2.1841.

¹⁵ NZZ Nr.19, 12.2.1841.

Auf liberaler Seite galt der Sieg als ein Zeichen der Stärke, sollen doch nur infolge der zahlreichen Bestechungen so viele Konservative im neuen Rat vertreten gewesen sein.¹⁶ Die Konservativen betrachteten jedoch ihre Niederlage als ungerechtfertigt und für den eigentlichen Volkswillen nicht repräsentativ. Das Echo behauptet, dass ohne die Verhaftungen die Liberalen in der Minderheit geblieben wären, da den Konservativen an einigen Orten nur wenige Stimmen gefehlt hätten. Das lässt sich heute anhand der Verbalprozesse nicht mehr bestätigen, dass es teilweise stimmt, zeigen die Wahlen von Munzinger und Glutz=Blotzheim, von denen noch die Rede sein wird. Es ist auf jeden Fall gewagt zu behaupten, wie es Büchi tut, die Wahlen seien «völlig» zugunsten der Liberalen ausgefallen.¹⁷ Er mag dabei an die Auswirkungen der Wahlen gedacht haben.

Das Solothurner-Blatt gibt uns bezeichnenderweise keine zahlenmässigen Angaben. Es meldet am 30. Januar freudig, dass sowohl in den Kreis- als auch in den Kollegienwahlen ein liberaler Sieg erkämpft worden sei. Gleichzeitig aber muss es die etwas enttäuschende Nachricht beifügen: «Wir haben keinen Verlust zu betrauern, nur einen Flecken in unserem Sieg: dass Munzinger nicht in den Kreiswahlen seines Heimatbezirkes gewählt worden ist».¹⁸ Diese Tatsache erscheint der Basler Zeitung höchst bemerkenswert. Der Berner Volksfreund spricht der Oltner Bevölkerung jegliche politische Mündigkeit ab.¹⁹ (Wie denn überhaupt überall, wo fähige Männer aus parteipolitischen Gründen «verkannt» wurden, den Konservativen mit einem Seitenblick auf ihre extrem-demokratischen Forderungen politische Unmündigkeit vorgeworfen wurde.) Munzinger fehlten in Olten nur wenige Stimmen. Man trug ihm aber sogleich Kollegienwahlen der Bezirke Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern, Gäu und Thal an, wobei er den Antrag der Bucheggberger annahm.²⁰

Munzinger war nicht der einzige, der in den Wahlen unterlag. Auf beiden Seiten wurden sehr fähige Leute wie Franz Brunner zur Krone, Staatsschreiber Xaver Amiet oder Amtsgerichtspräsident Simon Lack erst durch die dem Kantonsrat selber vorbehaltenen Wahlen gewählt. (Es trifft hier zu, dass dieser Wahlmodus der «Korrektur der Demokratie» dienlich ist). Man gab denn auch die Schuld an diesen «Niederlagen» der grösseren Anzahl von direkten Wahlen. Amanz Fidel Glutz=Blotzheim, der auch bei den Liberalen anerkannt fähige Kopf,²¹ wurde weder vom Volke noch vom Kantonsrat gewählt. Daraus ersieht man,

¹⁶ AZ Nr.11, 6.2.1841.

¹⁷ Büchi, Freisinn, S.42.

¹⁸ Sol. Bl. Nr. 9, 30.1.1841.

¹⁹ BV Nr.10, 4.2.1841.

²⁰ Laut Staatskalender 1841, S.18, nahm Munzinger die Kollegienwahl von Gäu an.

²¹ Munzinger äusserte einmal über Glutz=Blotzheim: «... und einer, den jedermann gerne im Kantonsrat sieht – Glutz, Oberrichter.» Fehr, Bd.5, S.3.

dass die Liberalen bei allen neun vom Kantonsrat gewählten Mitgliedern darauf angewiesen waren, sie aus den eigenen Reihen zu rekrutieren. Die Basler Zeitung glaubt, Glutz-Blotzheim sei zu religiös.²² Das scheint jedoch eine gesuchte Begründung zu sein. Glutz-Blotzheim hatte sich nämlich während den Verfassungswirren gänzlich im Hintergrund gehalten und sich auch an keinerlei mehr oder minder trüben Wahlgeschäften beteiligt. Aus diesem Grunde scheint er von beiden Seiten im Stiche gelassen worden zu sein. Das Solothurner-Blatt beklagt die «Nichtwiederwahl des Herrn Präsidenten Glutz als einen gesetzgeberischen Verlust»,²³ was von der grossen Verblendung der Opposition zeuge, die einen solchen Mann übergehe. Ein Jahr später wurde Glutz-Blotzheim für ein vakantes städtisches Mandat einstimmig gewählt.

In der neuen solothurnischen Legislative sassen rund 60 Neugewählte. 30 Mitglieder waren Beamte, 8 Advokaten, 53 Landleute, 8 Wirte oder Kaufleute. Die Stadt besass 17, das Land 88 Vertreter.²⁴ Am 9. Februar konstituierte sich der neue Kantonsrat und wählte Johann Trog zu seinem Präsidenten. Bis 1847 bekleidet er abwechselungsweise jedes zweite Jahr dieses Amt.

Gemäss Paragraph 47 der Staatsverfassung wählte der Kantonsrat die Exekutive, den Regierungsrat. Dass auch diese Wahlen alle liberal ausfielen, lag auf der Hand. Am meisten Stimmen vereinigte Munzinger auf sich, nämlich 87 von 99. Weiter wurden gewählt mit 78 Stimmen Reinert, mit 75 Kaiser, mit 67 Brunner Benjamin und mit 68 Vigier von Steinbrugg. Bis jetzt vereinigten alle auch eine grosse Zahl konservativer Stimmen auf sich, was man von den folgenden Kandidaten nicht mehr behaupten kann. Es wurden weiter gewählt: Cartier mit 52, Felber mit 50, Dietler mit 63 und im zweiten Skrutinium Mollet mit 56 Stimmen. Landammann des Standes Solothurn wurde Munzinger. Dieses Amt hielt er bis 1847 alternierend mit Benjamin Brunner inne.

Auch das Obergericht (Kantonsgericht) musste gemäss den Paragraphen 70 und 71 der Staatsverfassung vom Kantonsrat bestellt werden. Jetzt rechtfertigte man endlich die oft gerühmten Fähigkeiten von Glutz-Blotzheim, indem man ihn, wie das Solothurner-Blatt sagt, in erfreulicher Übereinstimmung mit 91 von 98 Stimmen zum Obergerichtspräsidenten wählte.²⁵ Das Präsidium lehnte er jedoch ab und an seiner Stelle übernahm es Franz Karl Schmid.²⁶

²² BZ Nr. 37, 13.2.1841.

²³ Sol. Bl. Nr. 12, 10.2.1841.

²⁴ Staatskalender 1841, NZZ Nr. 19, 12.2.1841, Sol. Bl. Nr. 11, 6.2.1841.

²⁵ Sol. Bl. Nr. 14, 17.2.1841.

²⁶ Kt. Rat Prot. 1840/41, S. 474 und 478, StAS. Bereits am 10. März 1841 demissionierte Regierungsrat Dietler wieder, und an seine Stelle trat Urs Josef Hänggi. Im Staatskalender wird Dietler gar nicht mehr erwähnt.

Am 13. Februar wurde der Regierungsrat vereidigt, am 11. Februar hatte schon die feierliche Vereidigung des Kantonsrates in der Kathedralkirche von Solothurn stattgefunden.

Mit der Verfassungsrevision und den Neuwahlen von 1841 hatten Munzinger und seine Gefolgschaft ihr Ziel erreicht. Dem eigenen Kanton und der Eidgenossenschaft war die liberale Herrschaft im Kanton gesichert. Da aber Solothurn immer neu sein Gewicht als katholischer und liberaler Stand in die Waagschale der eidgenössischen Politik warf, müssen wir einschränkend betonen, dass angesichts der Methoden zur Durchführung der Verfassungsrevision, welche indirekt auch die Neuwahlen wesentlich beeinflussten, nicht mit gutem Gewissen von einem katholischen und liberalen Kanton Solothurn gesprochen werden darf, wenn darunter das Volk gemeint sein soll. Gerade in kirchlich-religiöser Hinsicht folgte das Volk nicht dem liberalen Programm. Leonz Gugger legte Wert darauf, dass die Bewegung von 1841 weniger als politische, sondern hauptsächlich als eine religiöse betrachtet wurde: «Dieses erhellt auch schon daraus, dass ausser den antikirchlichen Massregeln das Landvolk sich über gar nichts zu beklagen... sondern eher gewonnen hatte», und «ohne die Vernichtung des trefflichen Kollegiums, die Beraubung des Chorherrenstiftes, die factische Ausübung der Badenerartikel und die Corruption aller Schulen hätte kein Mensch an eine Veränderung gedacht».^{26a} Wenn Solothurn als Beispiel dient, dass der liberalen eidgenössischen Politik auch ein katholischer Kanton Folge leisten kann, dann ist seine Regierung und wahrscheinlich ein kleinerer Teil des Volkes gemeint. Diese Behauptung soll in den kommenden Kapiteln bekräftigt werden, wo wir immer neu versuchen, die Volksmeinung zu ergründen. Ein Unterfangen, das allerdings nicht leicht sein wird.

b) Die neue Staatsgewalt

Das Ergebnis der Verfassungsrevision und der Wahlen von 1841 war der Fortbestand der liberalen Herrschaft in Solothurn und ihres repräsentativen Systems. Man hatte zwar an die Vertreter des rein demokratischen Prinzips einige Konzessionen gemacht, deren Bedeutung aber nicht allzu hoch eingeschätzt werden darf. Die Einflussnahme des Volkes auf die Staatsgewalt, das heisst, sein Anteil an der Gesetzgebung oder an Wahlakten beschränkte sich ausser dem Petitionsrecht auf die direkte und mittelbar auf die indirekte Wahl des Kantonsrates. Das Volk durfte weder andere kantonale Behörden wählen, noch besass es das Vetorecht. Die gesetzgebende Gewalt im Kanton Solothurn – sie nannte sich seit 1841 «Präsident und Kantonsrat von Solothurn» – besass die Oberaufsicht über die Verwaltung und die Exe-

^{26a} Briefe Haller, 29.12.1842.

kutive, wählte den Regierungsrat, das Obergericht, das Appellationsgericht, die Oberamtmänner und Amtsgerichtspräsidenten und besass das Begnadigungsrecht. Sie war getreu dem Grundsatz, den die Helvetik schon verwirklicht hatte und die Regeneration von Anfang an betonte, den andern beiden Staatsgewalten theoretisch übergeordnet, als eigentliche Stellvertreterin des Souveräns. Inwieweit der Solothurner Kantonsrat das Volk repräsentierte, war eine Streitfrage, welche die politischen Lager unaufhörlich beschäftigte.

An der Spitze der vollziehenden Gewalt stand in Solothurn der Kleine Rat, der sich seit 1841 «Landammann und Regierungsrat des Kantons Solothurn» nannte. Diese Behörde hatte aber nicht nur ihren Namen gewechselt, sondern zugleich ihre Mitgliederzahl von 17 auf 9 vermindert und den Übertritt vom schwerfälligen Kommissionsystem zum departementalen System vollzogen.

Der Regierungsrat hatte die Gesetze vorzuschlagen, vollzog die Gesetze und erliess die dazu erforderlichen Verordnungen und Beschlüsse. Er verfügte über das Militär zur Handhabung der äusseren Sicherheit und der innern Ruhe, er entwarf die Tagsatzungsinstruktionen und legte jährlich dem Kantonsrat über alle Teile der Verwaltung Rechenschaft ab (§§ 55–57). Die vollziehende Gewalt war theoretisch der gesetzgebenden untergeordnet; das zeigte sich darin, dass sie jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen hatte. Praktisch aber war die Macht und der Einfluss der Regierung im Kantonsrat, vor allem der Munzingers und Reinerts, sehr gross. Durch ihre Persönlichkeit, durch ihre klaren Überlegungen und Argumentationen und durch ihren feinen Sinn für das innerhalb ihrer politischen Überzeugung und Zielsetzung praktisch Mögliche waren sie Wegweiser für ihre eigenen Gesinnungsgenossen im Kantonsrat und mit diesen zusammen ein Damm gegen die mehr oder weniger aktive Opposition. Die Voten Munzingers und Reinerts insbesondere, aber auch die von Felber und Trog lassen immer wieder den Blick auf das Gesamte, auf die Zusammenhänge eines Problems erkennen, während die übrigen Votanten meist im Subjektiven, Augenblicklichen stecken blieben. Selten kam es vor, dass ein Beschluss oder eine Wahl nicht im Sinne der führenden Persönlichkeiten verlief oder ein Antrag des Regierungsrates verworfen wurde. Der Einfluss Munzingers äusserte sich zudem in hohem Masse vom Gesichtspunkt der Eidgenossenschaft her, wo er seinen Kanton stets als erster Gesandter vertrat. Die Instruktionsvorschläge der Regierung wurden fast ausnahmslos vom Kantonsrat gutgeheissen oder die Gesandten mit grosszügigen Kompetenzen entlassen.

Ein Hinweis auf die Machtstellung der führenden Solothurner gibt auch die Verteilung der Regierungsgeschäfte. Munzinger erhielt das Militär- und Polizeidepartement und die Staatsbauten, Reinert die

Gesetzesredaktion, Felber das Erziehungs- und Sanitätswesen, Cartier das Finanzdepartement und Mollet das Justizdepartement.²⁷

In dieser repräsentativen solothurnischen Demokratie gab es auch, um einmal das Gewicht mehr auf «Demokratie» zu verlegen, einige Institutionen, die dem Prinzip der Volkssouveränität Rechnung tragen wollten. Die Ratssitzungen und mit gewissen Einschränkungen auch die Gerichtsverhandlungen waren öffentlich. Die Staatsrechnung, der Voranschlag und die Rechenschaftsberichte wurden publiziert und die Kantonsratsverhandlungen bis 1843 in Auszügen dem Solothurner-Blatt beigegeben, nachher von Fürsprech Jakob Amiet vollständig redigiert herausgegeben und zwar, wie das Echo schreibt, streng und unparteilich.²⁸

Am 13. Februar trat die neue Regierung ihr Amt an und richtete eine Proklamation an das Solothurner Volk. Dieses wurde ermuntert mitzuhelpfen, die Grundsätze der Verfassung immer mehr zu verwirklichen, denn die Verfassung eines «Freistaates» erhebe mehr als jede andere Regierungsform den Anspruch auf den guten Willen der Bürger. Bei der Besetzung der Ämter habe man dem gemeinsamen Wohl und der Sicherstellung der persönlichen Freiheit Rechnung zu tragen gesucht. Das Volk könne sich jetzt getrost seinen häuslichen Geschäften widmen und damit zur eigenen und gemeinen Wohlfahrt beitragen. Mit folgenden Worten, die einer versteckten Drohung nahe kommen, schliesst die Proklamation: «Euere Behörden werden wachen, – sie werden die Verfassung mit Kraft zu handhaben wissen, überzeugt, dass nur in der Heilighaltung des Gesetzes die Kraft und das Glück eines jeden Freistaates beruht».²⁹

Neben diese väterlich mahnende, sorgende, drohende Proklamation stellen wir die Rede Trogs, die er anlässlich der Vereidigung an den neuen Kantonsrat richtete. Darin zeichnen sich bereits einige Programmpunkte künftiger Politik ab. Trog sprach zuerst vom neuerwachten Solothurner Volk, das für die Beseitigung aller Vorrechte streite und der Rechtsgleichheit zusteure. Dass dabei noch nicht alle Wünsche hätten berücksichtigt werden können, zeige die «nicht bedeutungslose Minderheit», welche die Verfassung verworfen habe. Dann legte er den versammelten Mitgliedern nahe, ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Volkes zu handhaben, und mahnte sie, für die geistige Ausbildung des Volkes zu sorgen, die

²⁷ RM Solothurn, 13.2.1841, S.136, StAS.

²⁸ Echo Nr.11, 4.2.1841. Es schreibt: «Diejenigen, die diese Grossratsverhandlungen ausführlich zu lesen wünschen, verweisen wir auf die seit einem Jahr mit lobenswerter Genauigkeit und strenger Unparteilichkeit von Herrn Fürsprech J. Amiet dahier redigierten Verhandlungen ... Was recht ist, soll man loben!»

²⁹ Proklamation beim Amtsantritt der neuen Regierung vom 13. Februar 1841, GV 1841, S.43.

Meinungsäusserung durch Wort und Schrift nicht in Fesseln zu schlagen und die Schattenseiten der Pressefreiheit nur als vorüberfliegende Wolken zu betrachten. Trog wollte auch die materiellen Interessen des Volkes nicht vergessen und rief seinen Kollegen zu: «Seid verschwenderisch, wenn es sich darum handelt, Strassen und Brücken zur Hebung von Industrie und Verkehr zu bauen, diesen Hebeln des Wohlstandes». Inständig bat er aber, vor allem auch Schweizer zu sein. «Betrachtet alle vom Genfer- bis zum Bodensee für Euere Brüder, ohne sie vorher zu fragen, auf welche Art und Weise sie ihren Gott verehren!»³⁰

Diese überaus stark betonten nationalen und konfessionellen Gesichtspunkte traten auch in jener Ermahnung in den Vordergrund, die Felber dem neuen Kantonsrat mit auf den Weg geben wollte: «Vergesset nie, dass Solothurn seit Jahrhunderten ein treuer Bundesgenosse war... Euere Vorfahren haben dem Kanton einen Namen hinterlassen, der gut klingt in der Eidgenossenschaft. Wahret diesen Edelstein der Solothurner Geschichte, haltet treu zu Eueren Bundesbrüdern... Und dann noch eins: Bringt die Religionsgefahr nicht mehr aufs Tapet!»³¹

In den Äusserungen Trogs und Felbers spiegelten sich deutlich die eidgenössischen Ereignisse zu Beginn des Jahres 1841: Die Klosteraufhebung im Aargau und die Verfassungsrevision in Luzern. Die Konsequenzen, welche diese Ereignisse für Kanton und Eidgenossenschaft in Zukunft mit sich bringen mussten, sahen sie nur zu deutlich voraus. Kaum war im eigenen Kanton der liberale Sieg entschieden und einigermassen Ruhe eingekehrt, hatte man in der Schweiz den Kampf der Ultramontanen gegen die staatskirchlichen Ansprüche der Liberalen, ja vielleicht eine konfessionelle und politische Trennung zu fürchten, wegen der Angst der Ultramontanen, ihre Religion, die Kirche, ja sogar das Christentum sei in Gefahr. Hier sollte nun Solothurn zeigen, dass auch ein katholischer Stand liberale Politik betreiben und freisinnige Grundsätze verfechten konnte und dass die Kirche nur dort Gefahr lief, in ihre Schranken gewiesen zu werden, wo sie den ihr innerhalb des Staates zugewiesenen Platz verliess und sich in die Politik einmischte. Um der Eidgenossenschaft auf diese Art Vorbild und Stütze zu sein, musste der Kanton Solothurn im Innern ruhig und nach aussen geeint sein. Voraussetzungen dazu waren eine straffe politische Führung und eine konziliante Kirchenpolitik. Das Gespenst der Religionsgefahr durfte weder im Kanton noch in der Eidgenossenschaft ständig durch die Ratssäle spuken. Die Forderungen und Ermahnungen Trogs und Felbers stimmen deshalb vollumfänglich mit Munzingers immer wiederkehrender Maxime überein:

³⁰ Sol. Bl. Nr.13, 13.2.1841.

³¹ Sol. Bl. Nr.11, 6.2.1841.

Im Ratssaal keine Theologie! Diese Maxime, das dürfen wir ohne Einschränkung behaupten, war für Munzinger die conditio sine qua non jeglicher staatsmännischen Tätigkeit.

Die politischen Ziele Solothurns sind damit klar abgesteckt: Stabilisierung der liberalen kantonalen Politik, beispielhafter Einfluss auf die eidgenössische Politik und gemässigte Kirchenpolitik. Die Kommentare der Schweizer Presse zur neuen Solothurner Regierung ergeben, je nach der politischen Tendenz eines Blattes, ein anderes und in der Gesamtheit doch zutreffendes Bild. Die Staatszeitung sieht in Solothurn nach wie vor ein liberal-aristokratisches Regime, welches das Volk knechtet, um den «Radikalen» die Freiheit zu sichern. Die Schweizer Zeitung spricht der Solothurner Regierung alle Sympathien für das Volk ab, weil diese jeden Neutralen und Unpolitischen schon als Gegner betrachte. Diese Beurteilung, das solothurnische Regime sei autokratisch, ist ebenso berechtigt wie die folgende über die saubere Verwaltung, den materiellen Fortschritt und die zurückhaltende Kirchenpolitik. Der Schweizerbote schreibt: «Solothurn, dessen Sturz seit 1841 schon mehr als einmal mit unverhohlener Freude prophezeit wurde, steht noch aufrecht und wird sich erhalten, solange seine anerkannt tüchtige und grundehrliche Verwaltung den geistigen und materiellen Bedürfnissen des Volkes wie bisher Rechnung zu tragen weiss». Nach einer Aufzählung der fortschrittlichen Neuerungen heisst es weiter: «Dabei ist sie [Regierung] so klug und vorsichtig, aus purer Rechthaberei oder Regentengrillen mit der Geistlichkeit sich in keine Verwicklungen einzulassen». Auch der «Eidgenosse» lobt Solothurn dafür, dass es die Früchte einer landesväterlichen Verwaltung geniesen könne und beweise, was mit geringen Mitteln auch katholische Kantone unter der Leitung einer liberalen, für das Wohl des Volkes begeisterten Regierung zu leisten vermöge.³²

c) *Die konservative Opposition*

Die erste Sitzung des neuen Kantonsrates wurde mit einer gewissen Spannung erwartet. Die Konservativen waren, wenn auch in der Minderheit, so doch in einer beträchtlichen Anzahl vertreten und zudem erschienen alle staatsgefangenen Kantonsräte. Aber die Januarereignisse wurden mit keinem Wort erwähnt, und es machte sich überhaupt fast keine Opposition bemerkbar. In der Tat, in dieser ersten Sitzung gaben die Konservativen ihre Visitenkarte ab. Je nach den Geschäften, die an der Tagesordnung waren, werden sie zwar in Zukunft bald mehr, bald weniger aus ihrer Reserve heraustreten, von einer eigent-

³² StZ Nr. 79, 3.10.1843. SZ Nr. 10, 12.1.1843. SB Nr. 7, 16.1.1844. DE Nr. 102, 20.12.1841. Vgl. Feddersen, S.315.

lichen Opposition konnte aber nicht die Rede sein. Besser würde man von Kritik sprechen, von einer Kritik, die schwach genug war, dass sie den Liberalen nicht gefährlich werden konnte, und so stark, den gegnerischen Reihen die nötige politische Aktivität zu erhalten. Widerstand konnten die Konservativen nicht leisten. Sie waren fürs erste zu stark aufs Haupt geschlagen und eingeschüchtert – waren doch ihre Führer immer noch Angeklagte und weiterer Haft gewärtig – und, was auf die Dauer gesehen noch entscheidender war, sie hatten Munzinger und Reinert keine nur annähernd ebenbürtige Kraft entgegenzustellen. Die geistige Elite stand auf liberaler Seite; das hatte bei der Opposition eine gewisse Passivität zur Folge. Äusserungen Hallers weisen darauf hin, wie sehr man in den eigenen, konservativen Reihen diese schwache Stellung beklagte und wie man daher zu fragwürdigen Auswegen Zuflucht nehmen wollte, weil andere versperrt waren. Er schreibt, man sei auf konservativer Seite viel zu gutmütig und dulde alles. Man müsste Gewalt mit Gewalt abtreiben, dann würde manches unterbleiben. Ja, man sollte alle fraglichen Personen «signalisieren», wie es die Feinde auch täten, dann wären sie isoliert und man könnte sie um allen Kredit bringen.³³ Durch diese in der Behörde geschwächte Position der Solothurner Konservativen war aber den Liberalen keine freie Bahn gegeben, ihre Ideen ungehindert in die Tat umzusetzen. Eine Komponente, die immer wieder ins Auge gefasst werden musste, war die Rücksichtnahme auf das Landvolk. Es ist nicht leicht, über die Stimmung im Solothurner Volk etwas Gültiges auszusagen. Die Schweizer Presse erwähnt oft lobend das gemütliche und friedliebende Solothurnervölklein, und es scheint, dass es nicht allzu schnell in Bewegung gebracht werden konnte.³⁴ Immerhin hatte sich anscheinend seit dem Januar 1841 eine gewisse Unzufriedenheit breitgemacht und festgesetzt. Das Echo vertrat nicht zu Unrecht die Ansicht, dass die effektiven Resultate bei der Abstimmung über die Verfassung und bei den Neuwahlen – damit sind solche Ergebnisse gemeint, die ohne militärischen Druck und Verhaftungen zustande gekommen wären – klar zeigten, dass die Opposition im Landvolk gross sei, dass das Volk den Pfeffer der «absoluten» Regierung rieche und klage, dass es nur zum Schein souverän sei. Gerade die neue Verfassung habe dieses Gefühl wieder bestärkt.³⁵ Wenn wir in Betracht ziehen, dass es bei jedem kritischen Ereignis auch nicht an entsprechenden Petitionen fehlte, wenn wir an Trog denken, der von einer nicht unbedeutenden Minderheit gesprochen hatte oder an jenen Brief Munzingers, wo er Fröhlicher auffordert, Schildwache zu stehen, wenn wir uns die Reise Munzingers

³³ Briefe Haller, 1.2.1842 und 24.2.1842.

³⁴ Vgl. auch Walliser, S.80.

³⁵ Echo Nr. 9, 24.4.1841 und Nr. 15, 5.6.1841.

zur Besänftigung der Schwarzbuben vor Augen halten³⁶ oder den Eindruck, den die Riesenprozedur hinterlassen musste, ja, wenn wir uns klar werden, dass die Stellungnahme Solothurns zu den eidgenössischen Fragen das Volk zwar nicht aufrührte, aber auch in keiner Weise der Regierung näher brachte, darf zumindest behauptet werden, dass sich die Regierung des Volkes nicht voll und ganz versichert hatte. Bei jedem Blick, den sie nach vorne warf, musste sie deshalb zugleich einen zurück auf das Volk werfen. Die Konservativen, und unter ihnen der überwiegende Teil des Landvolkes, waren zudem weder allein noch zum Schweigen verurteilt, obwohl ihnen die führenden Persönlichkeiten fehlten. Seit dem Februar 1841 wurde für den Kanton Solothurn erneut ein konservatives Presseorgan, ein oppositionelles Blatt, herausgegeben, das «Echo vom Jura». Es ist angezeigt, auf das Echo und seinen politischen Gegenspieler, das Solothurner-Blatt, kurz einen Blick zu werfen.

d) Die solothurnische Presse

Das Echo vom Jura war politisch gesehen die Nachfolgerin der «Schildwache am Jura», erreichte aber deren Niveau nie mehr ganz. Der Redaktor des neuen Organs war lange Zeit unbekannt. Wir wissen, dass die Redaktion hauptsächlich in den Händen von Domkaplan Anton Tschan und Johann Baptist Brosi lag. Mitarbeiter waren Fürsprech Josef Oberlin und, nach seiner Entlassung aus der Kasernenhaft, auch Pater Josef Suter, der ehemalige Redaktor des «Erneuerten Solothurner-Wochenblattes». Die Auflage ist leider nicht bekannt, der Wirkungskreis dürfte nicht über die Kantongrenzen hinaus gereicht haben. Das Echo enthielt, oft etwas frisiert, die Kantonsratsverhandlungen, die Auszüge aus den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates und historische Beiträge. Es wurde zwei Mal wöchentlich herausgegeben. Als am 27. Februar 1841 die erste Ausgabe erschien, schrieb das Solothurner-Blatt, sein Erscheinen könne niemandem erwünschter sein als ihm, plage es doch seit dem Rücktritt der «Schildwache am Jura» eine recht beschwerliche Langeweile.³⁷ Damit hatte das Blatt seine kampfesfreudige Position bereits angezeigt. In seiner Erstausgabe bezog auch das Echo seine Stellung. Es fühlte die Notwendigkeit einer Opposition gegen die Ordnung, welche aus den «Gewaltschritten» vom 6. Januar hervorgegangen sei. Die politischen Ansichten der Redaktion seien zu den «moderierten» zu zählen, man wolle beide Extreme meiden, wünsche einen gesicherten Rechtszustand und erwarte, dass nicht nur die Parteien, sondern das Volk in den

³⁶ Munzinger reiste im Juli 1841 ins Schwarzbubenland, um sich über die dortigen Verkehrsverhältnisse ins Bild zu setzen. Er sei gut aufgenommen worden, schreibt das Sol. Bl. vom 7.7.1841, man habe das Schwarzbubenland nicht vergessen.

³⁷ Sol. Bl. Nr. 17, 27.2.1841.

«Geschäften» repräsentiert werde. Es sehe kein Heil in einer ausschliesslich radikalen oder aristokratischen Richtung, es ehre die Verfassung, schone aber amtliche Personen nicht, wenn es Einseitigkeit, Leidenschaft und Parteizwecke erblicke. Es wolle das Landvolk über seine wahren Interessen unterrichten und glaube fest daran, dass sich eine Regierung als wahren Haltepunkt nur die Religion wählen könne.³⁸ Mit andern Worten, das Echo vertritt den Standpunkt der christlichen Demokratie, was nicht auf einen aristokratisch-konservativen, sondern ultramontanen Standpunkt hinausläuft. Das wird ein Jahr später noch deutlicher, wenn das Echo einige seiner wichtigsten Programmpunkte bekannt gibt. Es denke nicht an die Wiederherstellung der alten Zustände, es anerkenne die Demokratie und wolle Freiheit und Ordnung durch Gesetzlichkeit. Es streite für die gewissenhafte Einhaltung des Bundesvertrages von 1815, für die Garantie der Verfassung und der geistlichen Institutionen; das höhere Recht, an das die Konservativen glauben, gründe in der geoffenbarten Religion.³⁹

Der Hauptinhalt der ersten Ausgaben bestand darin – und das wurde dem Echo in- und ausserhalb des Kantons schwer angekreidet –, die bestehende Ordnung in Solothurn als ungesetzlich hinzustellen, was ihm aber nicht weniger als drei Presseprozesse eintrug. Das Blatt fuhr in seiner Sturm- und Drangperiode oft zu ungestüm auf den Gegner los, wurde aber ab 1845 ruhiger. Als ihm darob das Solothurner-Blatt vorwarf, es mache kaum mehr Opposition, entgegnete das Echo, es habe 1841 drei Presseprozeduren gehabt, 1844 sei es von der Regierung wiederum verklagt worden und jetzt nochmals, da übernehme es lieber die Rolle des «Züghusjoggeli» aus der Zeit der Aristokratenherrschaft, dessen einzige Tätigkeit im Kopfnicken bestanden habe.⁴⁰

Wenn sich auch das Echo allmählich mässigte, so lagen sich die beiden solothurnischen Zeitungen doch beständig in den Haaren. Der Föderkrieg wurde auf der politischen Ebene mit aller Schärfe geführt und erreichte zuweilen extremste Ausmasse. Es zeugt aber von einem guten Geist, dass sich die beiden Blätter über der abgrundtiefen Kluft der Politik in andern Gebieten zusammenfanden. So schreibt das Solothurner-Blatt anlässlich eines Militärkurses in Solothurn, dass es nicht aus politischem Interesse geschehe, wenn es fort und fort die Leistungen der Instruktion röhme, denn auch der politische Gegner stimme in das Lob ein. «In diesem Sinne geschieht es, dass wir uns über die Leistung unserer Militärschule freuen, als Pflegerin eines wahren Militärgeistes, und in diesem Sinne reichen wir dem Echo

³⁸ Echo Nr.1, 27.2.1841.

³⁹ Echo Nr.26, 30.3.1842.

⁴⁰ Echo Nr.37, 16.7.1845. Die dem Echo wegen jeder Kleinigkeit angehängten Presseprozesse geben uns Gewähr für einen gewissen Grad von Wahrheit der meisten allerdings tendenziösen Berichte.

vom Jura die Hand, das sich mit uns über die Wichtigkeit dieser Aufgabe einverstanden erklärt hat».⁴¹ Dieselbe Haltung nimmt das Solothurner-Blatt auch auf dem Gebiete der Kunst ein: «Wir sind überzeugt, das Echo wird... mit uns einig gehen, wenn wir uns auch in allen rein politischen Beziehungen bekämpfen müssen, dennoch überall mit uns übereinkommen, dass Gegenstände, die ihrer Natur nach ausser die Grenzen der Politik gestellt sind, nie zur Erreichung einseitiger politischer Zwecke verzerrt werden dürfen».⁴²

Über das Solothurner-Blatt urteilt später das radikal-demokratische Solothurner-Volksblatt, es sei das liberalste und radikalste Blatt, das je erschienen sei.⁴³ Nach konservativen Begriffen trifft das zu, vom Volksblatt erstaunt diese Äusserung nicht wenig. In kirchenpolitischer Hinsicht war nämlich das Solothurner-Blatt von der üblicherweise befolgten Konzilianz oft weit entfernt. Alles was nach Ultramontanismus und politischem Katholizismus roch, war ihm verhasst, und nicht selten liebäugelte es mit Gewaltanwendung. Das trug ihm 1845 sogar eine Klage seitens der Regierung ein, was beweist, dass man das Solothurner-Blatt nicht durchwegs als Sprachrohr der Regierung bezeichnen darf, nur weil sein Hauptredaktor, Felber, und der Redaktor seit 1848, Reinert, im Regierungsrate sassan.

Über die Verbreitung und die Abonnentenzahl hat Franz Kretz bemerkenswerte und sehr ausführliche Angaben machen können.⁴⁴ 1839 fielen auf den Kanton Solothurn 857 Abonnenten, auf den Kanton Bern 142, auf Baselstadt und -land, Zürich, Aargau, Zug und Luzern zusammen 45. Ein Exemplar ging regelmässig nach Deutschland. Kretz gibt an, dass das Blatt in 62 Pinten und Wirtshäusern des Kantons gehalten wurde und dass sich auch Leute wie Domdekan Alois Vock, Glutz-Blotzheim und Leonz Gugger zu den Bezügern zählten. Damit sind selbstverständlich nur teilweise zuverlässige Angaben über die tatsächliche Verbreitung und den Umfang des Leserkreises gemacht.

Die konservative Schweizer Presse greift das Solothurner-Blatt immer wieder an und gibt ihm die «Ehre»,⁴⁵ eines der radikalsten Blätter der Schweiz zu sein. Der Waldstätterbote sieht das Blatt voller böser Tendenzen, der Anstand werde oft überschritten und die Kirche nie und nie geschont.⁴⁶ Die Basler Zeitung behauptet, dass in Solothurn

⁴¹ Sol. Bl. Nr. 40, 19.5.1841.

⁴² Sol. Bl. Nr. 85, 23.10.1841.

⁴³ Volksblatt Nr. 1, 2.1.1847.

⁴⁴ Kretz, Franz, Abonnenten des Solothurner-Blattes im Jahre 1839. Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 34, S. 194–216. Kretz I, S. 66.

⁴⁵ Am 17.2.1845 schrieb Ludwig Snell an Hungerbühler nach St. Gallen, es sei «die grösste Ehre heut zu Tage», erzradikal zu sein. Nachlass Hungerbühler. SV

⁴⁶ WB Nr. 20, 11.3.1842.

viel Streit vermieden werden könnte, wenn das zwietrachtsäende Solothurner-Blatt in die Hände eines Mannes überginge, welcher Friedensliebe und Wahrheitsliebe in sich vereinigte.⁴⁷ Liberale Pressestimmen bezeugen diese Behauptung. Mit spürbarem Stolz schreibt die Appenzeller Zeitung, wenn in Luzern einzelne Ausgaben gewisser Zeitungen verboten würden, sei selbstverständlich das Solothurner-Blatt an erster Stelle.⁴⁸

Die oft etwas extrem formulierten Äusserungen im Solothurner-Blatt sind noch auf etwas anderes zurückzuführen, auf das Prinzip der Pressefreiheit. Dieser relativ jungen Errungenschaft huldigte das Blatt im jugendlichen Übermut. Einmal rief es in der ganzen Schweiz zu einer Sammlung auf, um dem Redaktor der National-Zeitung einen Ehrenbecher überreichen zu können, weil er schon zwei Mal wegen freier Meinungsäusserung inhaftiert war.⁴⁹ Diese Idee fand Anklang. Der Schweizerbote schreibt, er sei vom Vorschlag begeistert, der Redaktor des Solothurner-Blattes wisse ja selber von der Pressefreiheit den edelsten Gebrauch zu machen.⁵⁰ Dass aber gerade diese Pressefreiheit ein zweischneidiges Schwert war, darauf weist das Echo mit gutem Grund immer wieder hin und führt als Gegenargument seine Presseprozesse und die Versiegelung der «Schildwache am Jura» vom Januar 1841 ins Feld.

Als Hauptaufgabe betrachteten beide solothurnischen Zeitungen die Aufklärung des Solothurnervolkes über dessen «wahre Interessen». Wir müssen hier beifügen, dass sich aus den Zeitungen kaum Hinweise auf die Volksmeinung ablesen lassen. Selten war die solothurnische Presse der vierziger Jahre Meinungsträger, sie war hauptsächlich Meinungsbildner und muss daher für die jeweilige liberale oder konservative Meinung als repräsentativ gelten. In einer Zeit, wo andere Massenkommunikationsmittel fehlen, darf ihr Einfluss nicht unterschätzt werden.

e) *Bezirke, Gemeinden und Beamte*

Nach 1830 wurde im Kanton Solothurn aus Gründen der rationelleren Verwaltung der Beamtenkörper der alten Verwaltung durch Verschmelzung oder Aufhebung von Ämtern stark abgebaut. In diesem Zusammenhang vereinigte man je zwei der zehn Bezirke zu einem Oberamt, an dessen Spitze als Vertreter der kantonalen Exekutive ein Oberamtmann gesetzt wurde. Das weitverzweigte Gebiet des Kantons brachte es mit sich, dass die Bezirke in ihrer Gesamtheit kein

⁴⁷ BZ Nr. 83, 15.6.1846.

⁴⁸ AZ Nr. 20/21, 9./13.3.1844.

⁴⁹ DE Nr. 33, 24.4.1843.

⁵⁰ SB Nr. 48, 22.4.1843.

homogenes Gebilde darstellen konnten. Als Extreme galten besonders der Bucheggberg, der stark nach dem Kanton Bern hin orientiert war und dem laut Paragraph 3 der Staatsverfassung die Ausübung des evangelisch-reformierten Glaubensbekenntnisses zugebilligt wurde, und das Oberamt Dorneck-Thierstein. Dieses sogenannte Schwarzbubenland galt als Stiefkind des Kantons, insbesondere in bezug auf die Strassen- und Postverbindungen. Hier lebte ein «leichterregbares Völklein», «très archicatholique» (Philipsberg), das zwar am meisten mitgeholfen hatte, das aristokratische Regiment zu stürzen, dann aber, wie es hiess, von der Religionsgefahr eingeschüchtert, zum konservativsten des Kantons zählte.

Die politischen Interessen in den einzelnen Bezirken wiesen lokal und zeitlich gesehen eine gewisse Konstanz auf. Wir können von der Verteilung der Abonnentenzahl des Solothurner-Blattes oder von den verschiedenen Petitionen der vierziger Jahre das prozentuale Verhältnis zur Einwohnerschaft ausrechnen oder die Wahlen und später die Betvereine ins Auge fassen, immer wird es sich erweisen, dass die Bezirke des oberen Kantonsteils: Lebern, Bucheggberg und Kriegstetten, als liberal bezeichnet werden dürfen, während in den übrigen Bezirken: Solothurn (Stadt), Thal, Gäu, Olten, Gösgen, Dorneck und Thierstein das konservative Element noch stark hervortrat. Es erstaunt vielleicht, dass Olten, «Hochburg und geistiges Haupt des Liberalismus», auch zu den eher konservativen Bezirken gezählt wurde, und meistens nicht an letzter Stelle. Als liberal konnte nur die Stadt, besser, eine gewisse städtische Elite, bezeichnet werden, wie sie schon 1814 ausgezogen war, die Aristokratenherrschaft in Solothurn zu stürzen.⁵¹

Im Zuge der Umorganisation der Staatsverwaltung war, wie in der Einleitung angedeutet, eine der bedeutsamsten Neuerungen die Schaffung der Gemeinden, genauer, der Ortsbürgergemeinden. Büchi schreibt, dass es damals keine Regierung hätte wagen dürfen, die Einwohnergemeinde einzuführen, ohne den Volkszorn heraufzubeschwören. Gerade in dieser ihrer Gemeindepolitik habe sich Munzingers und Reinerts undoktrinäre, praktische Wesensart bewiesen. Die Bedeutung der Gemeinden erhöhte sich, als ihnen der Staat 1836 die Wälder und Allmenden abtrat und 1837 ein neues Einbürgerungsgesetz in Kraft trat. Die damit geplante Auflockerung der Einwohnerschaft wurde aber gebremst, da sich eine grosse Anzahl der Gemeinden in den Jahren 1841 bis 1845 beim Regierungsrat um eine Erhöhung der Einkaufstaxe bewarb. Eine höhere Klassierung wurde auch meistens erreicht, da, wie es hiess, die Genussame der Bürger grösser geworden sei.

⁵¹ Kaiser, S.461. Vgl. Personenregister, Munzinger Josef. Am 5.5.1846 schrieb Munzinger an Alfred Escher: «Ich schreibe aus den zwei gefährlichsten Amteien, in denen man 1841 in den direkten Wahlen lauter Aristokraten gewählt hat.» Gemeint sind Olten und Gösgen. Escherarchiv. BA.

Dabei spielte aber die Absicht, weniger Neubürger aufzunehmen zu müssen, auch eine Rolle.⁵²

1843 bemühte sich auch die Hauptstadt um eine Erhöhung der Einkaufstaxen. Als Grund wurde ebenfalls die Vermehrung der Genusssame angegeben. Ein Gegengutachten zeigte aber, dass dem nicht so war, und Munzinger und Reinert forderten im Gegenteil eine Begünstigung des Einkaufes, da die Bürgerschaft zu stagnieren drohe und in der Stadt kein Leben sei.⁵³ Mit andern Worten, etwas frisches Blut in der alteingesessenen Bürgerschaft konnte nichts schaden. Worum es der Stadt grundsätzlich ging, zeigen die folgenden Zeitungsnotizen. Der Waldstätterbote schreibt, gemäss dem neuen Gesetz, wonach die Gemeinden jeden Neubürger aufzunehmen müssten, der die entsprechende Summe bezahle, hätten sich schon «17 solcher Individuen» in Solothurn festgesetzt, um für 1200 Franken am Gemeindegut der Stadt teilhaben zu können⁵⁴ und die Neue Zürcher Zeitung: Das Patriziat sei für das Erwerbsleben ungebildet, es habe Angst, seine Macht zu verlieren. Von 360 Bürgern seien 50 ohne Beschäftigung und befassten sich ausschliesslich mit der Herbeiführung einer andern Herrschaft.⁵⁵

Mit dem neuen Gesetz war den Gemeinden auch die Sorge für die Gemeindegüter und die lokale Verwaltung übertragen worden, vor allem das Kirchen-, Armen- und Polizeiwesen und das Vormundschaftswesen. Der Regierungsrat führte alljährlich eine Kontrolle durch, deren Resultat laut Rechenschaftsberichten und Pressemeldungen durchwegs befriedigend lautet. Das Rechnungswesen wurde besonders gelobt.⁵⁶ Das Solothurner-Blatt schreibt, die Revision der Gemeinderechnungen gebe dem Regierungsrat einen tiefen Einblick in den Zustand des Volkes. Der praktische Wert bestehe darin, dass kein Dorfmatadorentum mehr bestehen könne, denn gerade dort, wo man nicht mehr willkürlich mit dem «Gemeindeseckel» schalten und walten könne, falle die niederträchtigste aller Aristokratien, die Ländleraristokratie, die früher der feste Boden der Stadtaristokratie gewesen sei, weg.⁵⁷

Den Gemeinden stand das Recht zu, ihre Gemeinderäte selber zu wählen, was jeweils ein Politikum besonderer Art darstellte. 1841 scheinen die Konservativen in den Ergänzungswahlen erfolgreich gewesen zu sein. Das Echo meldet im September fortlaufend konservative Wahlsiege, während das Solothurner-Blatt schweigt und nur ein-

⁵² GV, 1841–1845.

⁵³ KRV Solothurn, 27.6.1843.

⁵⁴ WB Nr. 7, 24.1.1842.

⁵⁵ NZZ Nr. 244, 1.9.1843.

⁵⁶ KRV Solothurn, 14.3.1842.

⁵⁷ Sol. Bl. Nr. 90, 8.11.1845.

mal darauf aufmerksam macht, dass die Wahl der Gemeinderäte so wichtig sei, dass man diesen Gegenstand auf neutralen Boden verpflanzen sollte. Ob schwarz oder weiss gewählt werde, spiele weniger eine Rolle, als ob ein geschickter Mann der politischen Farbe geopfert werde.⁵⁸ Diese Lektion in Politik war wohl gut gemeint, leider fehlte ihr das Beispiel von oben. Bei den Erneuerungswahlen im September 1843 hingegen überboten sich beide Blätter in der Meldung über die Zahl der Wahlsiege in widersprüchlichster Weise, was darauf schliesst, dass nun die Liberalen auch solche zu verzeichnen hatten. Es zeigt sich hier, dass, je grösser der Abstand zu den Januar-Ereignissen wurde, desto mehr Boden die Liberalen auch in der Landschaft gewannen. Ein Prozess, der später durch die hartnäckige Separation der katholischen Kantone noch begünstigt wurde.

Alle Neuerungen der liberalen Gemeindegesetzgebung verfolgten den Zweck, im Sinne der Volkssouveränität die kommunale Selbständigkeit zu bilden. Wie schon bei der Gewaltentrennung blieb man aber auch hier auf halbem Wege stecken; denn die Regierung behielt sich das Recht zur Oberaufsicht vor und, was entscheidender war, sie wählte selber die einflussreichen Gemeindebeamten: Ammann, Friedensrichter, Lehrer und Polizeiorgane. Man traute dem Volke die vollständige Gemeindeautonomie nicht zu und blieb auch in dieser Hinsicht dem repräsentativen System treu. Mit den Wahlrechten im Kanton, in den Bezirken und Gemeinden verschaffte sich die Regierung Einfluss bis in die letzte Gemeinde durch einen ihr ergebenen Beamtenapparat. Die Regierung glaubte mit Recht, das Volk sei politisch noch zu wenig reif und sie erweise ihm durch diese straffe Führung nur Wohltaten. Es ist aber offenkundig, dass dieses System auch als Stütze der liberalen Herrschaft diente.

3. Staat und Kirche im Kanton Solothurn

Die bedeutungsvollen politischen Auseinandersetzungen in der Eidgenossenschaft der vierziger Jahre entsprangen alle dem Konflikt zwischen Kirche und Staat. Das Verständnis der Stellungnahme Solothurns gegenüber den kirchenpolitischen Fragen der Schweiz bedingt deshalb die Kenntnis der Beziehungen der Kirche zum liberalen Staat im eigenen Kanton.

In einer Zeit, in der das Konzil die Freiheit des Menschen neu überdenkt, mag es vielleicht schwerer sein, sich über das Verhältnis von Liberalismus und Kirche im 19. Jahrhundert klar zu werden. Nirgends so wie gegenüber der Freiheitsidee der Zeit war die Kirche in Rück-

⁵⁸ Sol. Bl. Nr. 73, 11.9.1841.